

1857/AB XX.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1 847/J der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 22. Jänner 1997, betreffend geplante Privatisierungsvorhaben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Seit Inkrafttreten des EWR-Vertrags gilt für Österreich das EU-Beihilfenrecht, das in den Artikeln 92-94 EG-V sowie in Rahmenrichtlinien der Europäischen Kommission festgelegt ist. Demnach sind Förderungen für Unternehmen nur in bestimmten Fällen (EU-Schwerpunkten) und bis zu bestimmten Höchstgrenzen EU-konform zulässig. Daß, wie in der Anfrage fälschlich behauptet wird, Unternehmen durch staatliche Subventionen am Leben erhalten werden, ist daher schon allein aus beihilfenrechtlichen Gründen unmöglich.

Weiters möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, daß es nicht sinnvoll und zweckmäßig erscheint, pauschale Privatisierungslisten zu erstellen, sowie die rasche und vollständige Privatisierung der darin angeführten Unternehmen zu verlangen. Hingegen muß für jeden Einzelfall gesondert geprüft werden, welche Eigentümerstruktur für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens, die langfristige Absicherung der Unternehmenssubstanz, die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, den Erhalt von Arbeitsplätzen und die Wahrung österreichischer Interessen unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten am geeignetsten ist. Außerdem bestehen bei einer Reihe der genannten Unternehmen bereits wesentliche Beteiligungen von Privaten, teils auch über die Börse, wie etwa bei OMV AG, VA-Technologie AG und VA-STAHl AG.

Weiters ist festzuhalten, daß Details einer Privatisierung - aus Gründen der Vertraulichkeit - und unter dem Aspekt einer Optimierung der Privatisierungserlöse für die öffentliche Hand - in der Öffentlichkeit nicht mit großen Vorlaufzeiten angekündigt werden.

Grundsätzlich werden bei einzelnen - in der Folge angesprochenen - Unternehmen, Privatisierungsschritte a priori nicht generell für die Zukunft ausgeschlossen.

Im einzelnen ist zu den gestellten Fragen aus heutiger Sicht noch auszuführen:

Zu 1:

Zu dem im Eigentum der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) stehenden Anteil an der Bank Austria von rund 18,9% des stimmberechtigten bzw. von rund 16,8% des gesamten Grundkapitals wird darauf hingewiesen, daß der Bundesminister für Finanzen als Eigentümerversorger der Republik Österreich als Alleingesellschafterin der PTBG lediglich in der Generalversammlung ein Konzept über die Privatisierung der gegenständlichen Anteilsrechte an der Bank Austria zu beschließen hat. Die Durchführung konkreter Privatisierungsmaßnahmen obliegt den Organen der PTBG. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen keinerlei Termine oder Fristen fest. Grundsätzlich ist jedoch zu sagen, daß der Verkauf der gegenständlichen Anteilsrechte auch im Zusammenhang mit der Abgabe von Anteilsrechten durch die Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse und generellen Kapitalmarktüberlegungen zu sehen ist,

Zu 2. und 6. bis 9.:

Die Anteilsrechte an ATW, OMV AG, Salinen AG, VA-STAHLE AG und VA-Technologie AG stehen nunmehr im Eigentum der ÖIAG. Der Bundesminister für Finanzen hat somit Veräußerungen von Anteilsrechten an diesen Gesellschaften nicht durchzuführen. Es wurden und werden daher auch keine Kaufangebote an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet. Vielmehr haben die Organe der ÖIAG die bisherigen Privatisierungen unter eigener Verantwortung abgewickelt bzw. werden dies auch künftig so handhaben.

Rechtsgrundlage der Privatisierungsmaßnahmen der ÖIAG ist das ÖIAG-Gesetz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 973/1993. Der Bundesminister für Finanzen ist mit diesen Privatisierungsmaßnahmen lediglich insofern befaßt, als er die Rechte der Republik Österreich als Alleinaktionärin der ÖIAG ausübt und vom Vorstand der ÖIAG vorgelegte Privatisierungskonzepte in der Hauptversammlung zu genehmigen hat. Vor einem Beschluß in der Hauptversammlung über Privatisierungskonzepte hat der Bundesminister für Finanzen der Bundesregierung darüber zu berichten.

Die Privatisierung der OMV AG, VA-STAHl AG und der VA-Technologie AG im Rahmen des Gesetzauftrages gemäß der ÖIAG-Gesetznovelle 1993 und des ersten Privatisierungskonzeptes durch die ÖIAG ist abgeschlossen. Die ÖIAG hält derzeit noch Minderheitsanteile an diesen Gesellschaften (OMV AG 35%, VA-STAHl AG 38,8%, VA-Technologie AG 24%). Weitere Verkäufe dieser Anteilspakete sind zur Zeit nicht geplant.

Die Anteilsrechte an den ATW und an der Salinen Austria AG wurden durch Bundesgesetz, BGBl. Nr. 426/1996, zum Zwecke der Privatisierung in das Eigentum der ÖIAG übertragen. Der Zeitpunkt einer Privatisierung der ATW steht derzeit noch nicht fest, desgleichen sind Ausmaß und Art der Privatisierung derzeit noch offen.

Die Privatisierung der Salinen Austria AG wurde eingeleitet. Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit können jedoch keine näheren Angaben über Anbotsleger bzw. über die Höhe von Angeboten gemacht werden. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist einer der wesentlichen Bestandteile der Vorgangsweise bei derartigen Unternehmensverkäufen. Ihre Verletzung würde nicht nur das jeweilige Privatisierungsprojekt, sondern auch alle zukünftigen Privatisierungen gefährden.

Zu 3. :

Wie bereits aus der Antwort meines Amtsvorgängers vom 15. November 1996 auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1318/J hervorgeht, ist vor allem auch im Hinblick auf die sich im § 72 Abs. 2 Luftfahrtgesetz i.d.g.F. ergebende Situation derzeit eine Abgabe der Bundesanteile an der Flughafen Wien AG nicht aktuell. Es ist anzumerken, daß luftfahrtrechtliche Fragen allerdings eine Privatisierung grundsätzlich nicht im Wege stehen.

Zu 4.:

Zur Erhaltung der Verkehrsrechte in Drittstaaten muß nachgewiesen werden, daß das mehrheitliche Eigentum an der AUA und der maßgebliche Einfluß auf dieses Unternehmen in österreichischer Hand liegen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß diese Eigentümerstruktur auch günstige Finanzierungen ohne Haftungsübernahmen durch die Republik Österreich erlaubt. Aus diesen Gründen sind gegenwärtig keine Privatisierungsschritte geplant.

Zu 5.:

Sämtliche Aktien der Casinos Austria AG werden von privatrechtlichen Gesellschaften oder privaten Personen gehalten. Die Frage der Privatisierung stellt sich daher nicht.

Zu 10.:

Sollte mit dieser Frage die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft gemeint sein, so besteht eine primäre Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Gemäß dem Koalitionsübereinkommen vom 11. März 1996 ist der regulatorische und organisatorische Rahmen durch eine Änderung des zweiten Verstaatlichungsgesetzes an die neue Wirtschafts- und Wettbewerbssituation anzupassen. Aufgrund von Änderungen der Eigentümerstruktur darf jedoch der nationale Charakter der Unternehmungen und deren Finanzierungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Zu 11.:

Die Österreichischen Bundesforste wurden gemäß den diesbezüglichen Vereinbarungen im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien per 1. Jänner 1997 ausgegliedert. Wie dem Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996. zu entnehmen ist, wurde die Ausgliederung in Form einer Aktiengesellschaft vorgenommen, wobei vorgesehen ist, daß der Bund Alleinaktionär bleibt und die Aktionärsrechte vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen werden.

Eine Veräußerung der Anteilsrechte wurde somit vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die auch im Bundesforstegesetz 1996 normierten Ziele, vor allem die Erhaltung der Trink- und Nutzwasserreserven, der freie Zugang zu den Seeufern und die Wahrung der öffentlichen Interessen an ökologisch besonders wertvollen oder sensiblen Gebieten und Naturdenkmälern erscheint mir ein Abgehen von dieser Konstruktion nicht zweckmäßig.

Zu 12.:

Die Dorotheum Auktion-, Versatz- und Bank GesmbH erwirtschaftet jährlich Gewinne, die nach der Dotierung von Rücklagen an die Republik Österreich abgeführt werden, Eine Privatisierung ist derzeit nicht aktuell.

Zu 13.:

Die Frage nach der Privatisierung der Österreichischen Staatsdruckerei fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu 1 4. :

Der Österreichischen Bundesverlags GesmbH wurden per Gesetz kulturpolitische Aufgaben übertragen. Diese Serviceleistungen im Dienste der Öffentlichkeit werden ohne Belastung des Bundesbudgets erfüllt. Eine Privatisierung ist nicht aktuell.